

Neubau Rewe-Markt in Heidelberg-Kirchheim

Artenschutzrechtliches Gutachten

Zwischenbericht



Auftraggeber / Vorhabenträger:

Rewe Markt GmbH
Zweigniederlassung Südwest
Im Unteren Wald
69168 Wiesloch

Verfasser:

Plan A GmbH
Büro für Objekt- und Umweltplanung
Neckarweg 3
69118 Heidelberg

Sachbearbeiterin:

M.Sc. Linda Wunderlich

Stand:

27.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2. Untersuchungsgebiet	1
2. Rahmenbedingungen	2
2.1. Rechtliche Grundlagen	2
2.2. Methodisches Vorgehen und Datengrundlage	4
3. Beschreibung und Wirkungen des Vorhabens	4
3.1. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	4
3.2. Baubedingte Wirkfaktoren	4
3.3. Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
3.4. Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
4. Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	5
4.1. Europäische Vogelarten	5
4.1.1. Methodik	5
4.1.2. Ergebnis der Bestandserfassung	6
4.1.3. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	7
4.1.4. Beurteilung	7
4.2. Reptilien	8
4.2.1. Methodik	8
4.2.2. Ergebnis der Bestandserfassung	8
4.2.3. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	8
4.2.4. Beurteilung	8
4.3. Fledermäuse	8
4.3.1. Methodik	8
4.3.2. Ergebnis der Gebäudekontrolle	9
4.3.3. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	14
4.3.4. Beurteilung	14
5. Zusammenfassung und Fazit	15
6. Quellen / verwendete Unterlagen	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild mit Untersuchungsgebiet (rot umrandet). Quelle: LUBW	1
Abbildung 2: Nest über einer Lampe am Werkstattgebäude	7
Abbildung 3: Spalten im Bereich der Firstziegel (Werkstattgebäude)	9
Abbildung 4: Westliche Giebelseite des Werkstattgebäudes	10
Abbildung 5: Spalten im Bereich des Ortgangs (Werkstattgebäude)	10
Abbildung 6: Rollladenkasten des östlichen Fensters an der Südseite (Werkstattgebäude) ..	11
Abbildung 7: Geräteschuppen mit Zwischendecke aus Holz	12
Abbildung 8: Blick in den Schuppenanbau	13
Abbildung 9: Südseite des Schuppenanbaus	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der erfassten Vogelarten	6
Tabelle 2: Anzahl der erfassten Mauereidechsen	8

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Für den geplanten Neubau eines Rewe-Marktes in Heidelberg-Kirchheim müssen auf den Flurstücken Nr. 41140 und 41089 (Gemarkung Heidelberg) drei Gebäude abgerissen werden. Es handelt sich um ein Werkstattgebäude sowie einen Geräteschuppen mit Schuppenanbau. Die Gebäude befinden sich auf dem ehemaligen Betriebshofgelände Im Franzosengewann. Zudem wird die vorhandene Brachfläche, die mit Gehölzen und Ruderalvegetation bestanden ist, überbaut.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna zu untersuchen, wurde das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt.

1.2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Heidelberg-Kirchheim und wird den von Straßen „Am Kirchheimer Weg“, „Hardtstraße“ und „Im Franzosengewann“ umgrenzt.

Das Untersuchungsgebiet ist unterteilt in eine ca. 0,41 ha große Brachfläche, die mit drei Gebäuden sowie Gehölzen und Ruderalvegetation bestanden ist (Flurstücke Nr. 41140 und 41089) sowie in die ca. 0,30 ha große Fläche des bestehenden Rewe-Marktes mit Parkplatz (Flurstück Nr. 41156). Zwischen diesen beiden Flächen verläuft auf Flurstück Nr. 41142 ein schmaler Verbindungsweg (siehe Abbildung 1).

Nördlich und südlich schließen sich Wohnflächen an. Östlich des Untersuchungsgebiets verläuft eine Bahnlinie. Im Westen grenzt eine Tankstelle an. Dahinter befindet sich die Schwetzingen Straße.



Abbildung 1: Luftbild mit Untersuchungsgebiet (rot umrandet). Quelle: LUBW

2. Rahmenbedingungen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sowie in der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) verankert. Das Gesamtziel besteht für die Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten und gelten für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten. Diese Regelungen gelten flächendeckend, d.h. überall dort, wo die betreffenden Arten bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Satz 2: *„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Die Geltung des Verbots der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten wird auf die Fälle eingeschränkt, bei denen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Nicht ausgenommen sind auch Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Sofern es unvermeidbar ist, ist bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Töten oder Verletzen der Tiere hinzunehmen.

Satz 3: *„Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“*

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wird ausdrücklich ermöglicht. Es handelt sich dabei u.a. um Maßnahmen zur Neuanlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich erhalten bleibt (CEF-Maßnahmen). Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Satz 4: *„Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“*

Bei Betroffenheit der dort genannten Pflanzenarten tritt ein Verbotstatbestand nur dann ein, sofern die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erhalten bleiben kann. Auch für Pflanzenarten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Satz 5: *„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Die formulierten Verbotstatbestände gelten somit nur für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national streng geschützten Arten sind somit von artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und wie alle übrigen Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten werden daher nur die nach europäischem Recht geschützten Arten berücksichtigt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten nur dann, wenn sich der Eingriff ver-

schlechternd auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt. Das Störungsverbot ist daher auf erhebliche Störungen beschränkt.

Sofern Verbotstatbestände unvermeidbar sind, ist nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- keine zumutbaren Alternativen vorliegen
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

2.2. Methodisches Vorgehen und Datengrundlage

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten orientiert sich in methodischem Vorgehen und Bewertung an:

- Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (LANA 2006, aktualisiert 2010)
- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Bayerisches Staatsministerium des Innern, 2013)
- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (EU-Kommission 2007)

Als Datengrundlage dienen die faunistischen Untersuchungen, die im Jahr 2020 durchgeführt werden.

3. Beschreibung und Wirkungen des Vorhabens

3.1. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet den Neubau eines Rewe-Markts auf den Flurstücken Nr. 41140 und 41089 (Gemarkung Heidelberg) sowie die Erweiterung der Parkplatzfläche auf den Flurstücken Nr. 41156 und 41142.

Die drei leerstehenden Gebäude auf den Flurstücken Nr. 41140 und 41089 werden abgerissen. Zudem werden die Gehölze und die Ruderalvegetation auf diesen beiden Flurstücken entfernt. Nachdem auf dieser Fläche der Rewe-Markt neu gebaut wurde, wird der bestehende Rewe-Markt auf dem Flurstück Nr. 41156 abgerissen und die Parkplatzfläche erweitert.

3.2. Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Auswirkungen versteht man die Wirkfaktoren, die ausschließlich in der Bau- und Herstellungsphase auftreten.

Entfernen der Vegetation

Durch das Bauvorhaben wird die Vegetation innerhalb des Untersuchungsgebiets komplett entfernt. Es handelt sich um Ruderalvegetation und Gehölze.

Abriss der Gebäude

Durch das Bauvorhaben werden die drei leerstehenden Gebäude auf den Flurstücken Nr. 41140 und 41089 abgerissen. Es handelt sich um ein Werkstattgebäude sowie einen Geräte-

schuppen mit Schuppenanbau. Zudem wird nach dem Neubau des Rewe-Marktes der bestehende Rewe-Markt auf dem Flurstück Nr. 41156 abgerissen.

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Durch das Bauvorhaben kommt es innerhalb des Untersuchungsgebiets zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen durch die Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Baumaßnahmen selbst.

Emissionen

Während den Baumaßnahmen ist mit einem starken Emissionsaufkommen zu rechnen. Neben Lärm- und Schallemissionen treten Erschütterungen und Luftschadstoffemissionen (v.a. Staub) auf.

3.3. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Unter anlagebedingten Auswirkungen versteht man die Wirkfaktoren, die dauerhaft durch die Anlage bzw. das Vorhaben selbst ausgehen.

Verlust der Vegetationsstrukturen

Durch das Vorhaben gehen die Vegetationsstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets dauerhaft verloren. Es handelt sich um Ruderalvegetation und Gehölze.

Verlust der bestehenden Gebäude / Neubau

Durch das Vorhaben gehen die drei leerstehenden Gebäude (Werkstattgebäude, Geräteschuppen mit Schuppenanbau) sowie der bestehende Rewe-Markt verloren. Gleichzeitig wird ein neuer Rewe-Markt gebaut.

3.4. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter betriebsdingten Auswirkungen versteht man die Wirkfaktoren, die vom Betrieb der Anlage bzw. des Vorhabens ausgehen.

Durch den bereits bestehenden Rewe-Markt sowie die östlich des Untersuchungsgebiets verlaufende Bahnlinie sind bereits Vorbelastungen gegeben. Durch den Neubau des Rewe-Markts und die Vergrößerung der Parkfläche ergeben sich keine zusätzlichen Wirkfaktoren, die nicht bereits aktuell schon vorhanden sind.

4. Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

4.1. Europäische Vogelarten

4.1.1. Methodik

Kartiert werden alle im Untersuchungsgebiet brütenden Arten (sowohl Gebäudebrüter als auch Gebüschbrüter) sowie alle Arten, bei denen von einem Brutverdacht ausgegangen wird. Von einem Brutverdacht wird ausgegangen, wenn in einem räumlichen Zusammenhang mindestens zweimal Revier anzeigendes Verhalten zu beobachten ist. Ein Brutnachweis basiert auf der Beobachtung von besetzten Nestern bzw. von Jungvögeln oder Futter tragenden Altvögeln.

Bislang fand eine Brutvogelbegehung am 09.04.2020 statt. Die Wetterbedingungen waren: 21 °C, sonnig, leichter Wind. Es sind vier weitere Begehungen bis Ende Juni 2020 geplant.

4.1.2. Ergebnis der Bestandserfassung

Bislang wurden 8 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, davon sind 5 Arten potentielle Brutvögel (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Liste der erfassten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Reviere im Gebiet	Nahrungsgast / Durchzügler
			D	BW		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	mögliches Brüten	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	-	-		x
Elster	<i>Pica pica</i>	b	-	-	mögliches Brüten	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	-	-	mögliches Brüten	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	-	-		x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	mögliches Brüten	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	-	-		x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	mögliches Brüten	

Schutzstatus

b: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG

Rote Liste

D: Deutschland (5. Fassung, veröffentlicht im August 2016)

BW: Baden-Württemberg (6. Fassung, Stand 31.12.2013)

Im Schuppen und am Werkstattgebäude über einer Lampe befinden sich alte Nester (siehe Abbildung 2). Bislang wurden jedoch noch keine Bruten nachgewiesen. Auch die dichtereren Gebüsche sind geeignet für zum Beispiel Rotkehlchen und Amsel. In einem Baum ist ein Elsternnest, aber scheinbar nur ein Spielnest.



Abbildung 2: Nest über einer Lampe am Werkstattgebäude

4.1.3. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss die Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar stattfinden. Auch der Abriss der Gebäude sollte in diesem Zeitraum erfolgen.

Ein Abriss der Gebäude während der Brutzeit ist jedoch möglich, sofern potentielle Nistmöglichkeiten wie beispielsweise Nischen vor der Brutsaison verschlossen werden, um zu verhindern, dass Vögel mit der Brut beginnen.

Weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Anbringung von Nistkästen, können erst festgelegt werden, nachdem eine vollständige Erfassung der Brutvögel bis Ende Juni 2020 stattgefunden hat.

4.1.4. Beurteilung

Im Untersuchungsgebiet kommen mindestens 5 potentielle Brutvögel vor. Bislang wurden jedoch noch keine Bruten nachgewiesen. Für eine verlässliche Beurteilung muss eine vollständige Erfassung der Brutvögel bis Ende Juni 2020 erfolgen.

In der Regel kann jedoch durch geeignete Maßnahmen (Rodung und Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Verschließen von potentiellen Nistmöglichkeiten sowie Anbringung von Nistkästen) vermieden werden, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.2. Reptilien

4.2.1. Methodik

Bislang fand eine Begehung am 09.04.2020 statt. Die Wetterbedingungen waren: 21 °C, sonnig, leichter Wind.

4.2.2. Ergebnis der Bestandserfassung

Bislang konnten im Untersuchungsgebiet 17 Individuen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen werden (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Anzahl der erfassten Mauereidechsen

	Männchen	Weibchen	Subadulte	unbestimmt	Summe
1. Begehung	3	2	9	3	17

4.2.3. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, müssen die vorhandenen Mauereidechsen aus dem Untersuchungsgebiet abgefangen werden. Dazu muss das Untersuchungsgebiet vorab mit einem Reptilienzaun umgrenzt werden. Bevor die Tiere umgesiedelt werden können, müssen vorgezogene Maßnahmen zur Habitataufwertung (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Die dafür benötigten Flächen sind abhängig von der Anzahl an Eidechsen im Untersuchungsgebiet. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Mauereidechsen wurden hauptsächlich an der Südwand des Schuppens erfasst und haben an den Fundamenten möglicherweise Überwinterungsquartiere. Daher ist ein Abriss der Gebäude erst dann zulässig, nachdem alle Eidechsen aus dem Untersuchungsgebiet abgefangen wurden.

4.2.4. Beurteilung

Im Untersuchungsgebiet wurden Mauereidechsen nachgewiesen. Eine genaue Anzahl der Tiere kann erst festgestellt werden, nachdem eine vollständige Erfassung stattgefunden hat.

Unabhängig von der exakten Anzahl an Tieren kann bereits jetzt mit der Umsiedlung der Eidechsen begonnen werden. Dazu müssen im Vorfeld ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden sowie Maßnahmen zur Habitataufwertung auf geeigneten Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Die vier weiteren geplanten Begehungen zur Bestandserfassung der Eidechsen sind dann nicht mehr notwendig. Die Tiere können bei den Begehungen gleich abgefangen werden. Die Anzahl der Begehungen, die zum Abfangen der Tiere notwendig sind, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann vermieden werden, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.3. Fledermäuse

4.3.1. Methodik

Die drei leerstehenden Gebäude wurden am 16.03.2020 auf mögliche Fledermausvorkommen untersucht. Dazu wurden alle Bereiche kontrolliert und gründlich nach potenziellen Hangplätzen und Kots Spuren abgesucht. Die Kontrolle erfolgte mit Hilfe eines Fernglases und eines starken Handscheinwerfers.

4.3.2. Ergebnis der Gebäudekontrolle

Werkstattgebäude

Unterhalb der Dachrinnen bestehen Einschluflmöglichkeiten in das Zwischendach. Dieses ist auch über mehrere Spalten im Bereich der Firstziegel (siehe Abbildung 3) und eventuell auch über einzelne kleinere Spalten in der Dachfläche für Fledermäuse zugänglich. Eine Überprüfung auf eine Nutzung durch Fledermäuse ist nur durch Ausflugskontrollen möglich.



Abbildung 3: Spalten im Bereich der Firstziegel (Werkstattgebäude)

In der westlichen Halle ist kein abgetrennter Dachstuhl vorhanden. Die Halle ist außerdem sehr hell. Über die kaputten Fenster auf der Nordseite wäre sie für Fledermäuse aktuell prinzipiell zugänglich. Die Öffnungen wurden allerdings mit einem Gitter gesichert und vor den Fenstern stehen Gehölze, so dass ein Einflug unwahrscheinlich ist.

An der westlichen Giebelseite (siehe Abbildung 4) bestehen Einflugmöglichkeiten in das Zwischendach und potenzielle Hangplätze im Bereich des Ortgangs (siehe Abbildung 5). Fledermäuse können hier auf der etwas verwitterten Holzblende gut anlanden. Dasselbe gilt für die östliche Giebelspitze. Hier sind die Spalten im Bereich des Ortgangs und der offene (unvermörtelte) endständige Firstziegel allerdings etwas hinter einer hohen Schlehe versteckt.



Abbildung 4: Westliche Giebelseite des Werkstattgebäudes



Abbildung 5: Spalten im Bereich des Ortgangs (Werkstattgebäude)

Auch der Rollladenkasten auf der Südseite (östliches Fenster) (siehe Abbildung 6) kommt grundsätzlich als Sommerquartier in Frage. Da der Rollladen vermutlich schon längere Zeit nicht mehr genutzt worden ist, kann eine Nutzung durch Fledermäuse im Sommerhalbjahr nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 6: Rollladenkasten des östlichen Fensters an der Südseite (Werkstattgebäude)

An den Rändern zwischen dem Mauerwerk und dem Dach sind nur ein paar sehr kleine Spalten bzw. Einschlupfmöglichkeiten vorhanden.

Geräteschuppen

Wände und Dach des Geräteschuppens bestehen aus Wellblech. Hier sind keine potenziellen Hangplätze vorhanden (zu glatt, keine Versteckmöglichkeiten).

Im südlichen Teil des Schuppens ist eine Zwischendecke aus Holz eingezogen worden (siehe Abbildung 7). Der untere, dunkle Bereich dürfte als Fledermausquartier grundsätzlich geeignet sein. Über das kaputte Fenster auf der Westseite ist das Gebäude für Fledermäuse auch zugänglich, allerdings ist der Einflug durch Gehölze etwas behindert.



Abbildung 7: Geräteschuppen mit Zwischendecke aus Holz

Schuppenanbau

Beim Schuppenanbau handelt es sich um eine kleine, nach Norden hin offene Halle (siehe Abbildung 8). Sie ist über die Nordseite, eine Öffnung auf der Südseite und Spalten am südlichen und östlichen Dachrand für Fledermäuse gut zugänglich. Aufgrund der Öffnungen ist es in dem Schuppenanbau allerdings auch recht zugig. Der Innenraum ist für Fledermäuse zudem zu hell. Die einfache Holzbalkenkonstruktion weist keine als Hangplätze geeigneten Balkenkehlen auf.



Abbildung 8: Blick in den Schuppenanbau

Die Wände und das Dach bestehen aus Wellblech (Eternit). Auf der Südseite wurden drei schadhafte Stellen mit Pressspanplatten abgedichtet (siehe Abbildung 9). Hier sind zwischen der Wand aus Wellblech und den Platten potenzielle Spaltenquartier entstanden, in denen aber kein Fledermauskot festgestellt werden konnte. Auch auf dem hellen Hallenboden wurden bei der Kontrolle keine Kotspuren nachgewiesen.



Abbildung 9: Südseite des Schuppenanbaus

Der Schuppenanbau wurde offenbar als Schlafplatz genutzt (Bettaschen, Müll und Fäkalien), so dass es hierdurch auch zu Störungen kam.

Eine Nutzung durch Fledermäuse kann beim Schuppenanbau ausgeschlossen werden.

4.3.3. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Da das Vorhandensein von Fledermäusen aktuell weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann und weitere Untersuchungen geplant sind, können derzeit keine Maßnahmen festgelegt werden.

4.3.4. Beurteilung

Die Gebäudekontrolle ergab, dass das Zwischendach der ehemaligen Werkstatt als Fledermausquartier in Frage kommt. Potenzielle Hangplätze gibt es außerdem im Bereich des Ortgangs und in einem Rollladenkasten. Eine Überprüfung auf eine Nutzung durch Fledermäuse ist hier nur durch Ausflugkontrollen möglich.

Der durch eine Zwischendecke abgetrennte Bereich im Geräteschuppen dürfte als Fledermausquartier grundsätzlich geeignet sein.

Beim Schuppenanbau kann eine Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Die Gebäude weisen potentielle Strukturen für Fledermäuse auf, daher kann ein Vorhandensein von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Für eine verlässliche Beurteilung müssen zwei nächtliche Beobachtungen mit Ausflugkontrollen und Kontrollen der potentiellen Hangplätze im Zeitraum zwischen Mai und Juni 2020 durchgeführt werden.

Es ist sehr unwahrscheinlich dass der bestehende Rewe-Markt durch Fledermäuse genutzt wird. Bei den beiden geplanten nächtlichen Kontrollen wird der bestehende Rewe-Markt ebenfalls untersucht.

5. Zusammenfassung und Fazit

Für den geplanten Neubau eines Rewe-Marktes in Heidelberg-Kirchheim müssen auf den Flurstücken Nr. 41140 und 41089 (Gemarkung Heidelberg) drei Gebäude abgerissen werden. Es handelt sich um ein Werkstattgebäude sowie einen Geräteschuppen mit Schuppenanbau. Die Gebäude befinden sich auf dem ehemaligen Betriebshofgelände Im Franzosengewann. Zudem wird die vorhandene Brachfläche, die mit Gehölzen und Ruderalvegetation bestanden ist, überbaut. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna zu untersuchen, wurde das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt.

Bislang fand jeweils eine Begehung zur Erfassung von Brutvögeln (sowohl Gebäudebrüter als auch Gebüschbrüter) und Reptilien statt. Es wurden 8 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, davon sind 5 Arten potentielle Brutvögel. Zudem wurden 17 Individuen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen. Es sind noch vier weitere Begehung zur Erfassung von Brutvögeln bis Ende Juni 2020 geplant. Auf eine weitere Bestandserfassung der Eidechsen kann verzichtet werden, sofern die unten genannten Maßnahmen bereits jetzt umgesetzt werden.

Die drei leerstehenden Bestandsgebäude wurden auf mögliche Fledermausvorkommen untersucht. Die Kontrolle erfolgte mit Hilfe eines Fernglases und eines starken Handscheinwerfers. Die Gebäude weisen potentielle Strukturen für Fledermäuse auf, daher kann ein Vorhandensein von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Es sind zwei nächtliche Beobachtungen mit Ausflugkontrollen und Kontrollen der potentiellen Hangplätze im Zeitraum zwischen Mai und Juni 2020 geplant.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss die Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar stattfinden. Auch der Abriss der Gebäude sollte in diesem Zeitraum erfolgen. Die vorhandenen Mauereidechsen müssen aus dem Untersuchungsgebiet abgefangen werden. Dazu muss das Untersuchungsgebiet vorab mit einem Reptilienzaun umgrenzt werden. Bevor die Tiere umgesiedelt werden können, müssen vorgezogene Maßnahmen zur Habitataufwertung (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Eine abschließende Aussage zu den notwendigen Maßnahmen kann erst getroffen werden, nachdem eine vollständige Erfassung der Brutvögel sowie eine detaillierte Untersuchung zu den Fledermäusen stattgefunden hat.

6. Quellen / verwendete Unterlagen

BAUER, H-G., M. BOSCHERT, M. I. FORSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER, 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11. (Hrsg. LUBW.)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN, 2013: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

EU-KOMMISSION, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG), 2006, aktualisiert 2010: Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der LANA

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: UDO-Dienst (Umwelt-Daten und -Karten Online) (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (Hrsg.), 2016: Rote Liste der Brutvögel. Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.